

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Magerrasen am Eichberg“ in der Gemarkung Wallenfels, Stadt Wallenfels, Landkreis Kronach

Vom 22.02.1985 (Amtsblatt für den Landkreis Kronach S. 28, ber. S. 36), geändert durch Verordnung vom 12.06.2002 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 99)

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Landratsamt Kronach als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 07.02.1985, Nr. 820 - 8623 f, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der in der Gemarkung Wallenfels am nordöstlichen Ortsrand von Wallenfels liegende Südhang wird in den in § 2 festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung „Magerrasen am Eichberg“ als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 1,8 ha. ²Er besteht aus den Grundstücken FINrn. 620, 622 und 632 sowie aus einer Teilfläche des Grundstückes FINr. 621 der Gemarkung Wallenfels.

(2) ¹Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte, M 1 : 5 000, festgelegt. ²Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. den südexponierten Magerrasen als eine charakteristische Vegetationsform des Frankenswaldes zu erhalten,
2. den Lebensraum der dort vorkommenden seltenen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Insekten, zu schützen.

§ 4

Verbote

(1) ¹Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Kronach – untere Naturschutzbehörde – den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. die gegenwärtige Vegetation durch kulturtechnische Maßnahmen, insbesondere durch Umbruch, Düngung oder Anpflanzung, zu verändern;
2. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder deren unterirdische Teile auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;

3. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten sowie Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
4. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere Herbizide oder Insektizide anzuwenden;
5. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
6. Bodenbestandteile abzubauen oder die Bodengestalt in irgendeiner Weise zu verändern;
7. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung vorgesehen ist;
8. das Gelände zu verunreinigen oder als Lagerfläche zu benutzen;
9. Feuer anzumachen;
10. zu zelten und zu lagern;
11. zu fahren;
12. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen;
13. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

(2) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, auf der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles zu reiten.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes;
2. die Benutzung und Unterhaltung der vorhandenen Fuhr;
3. die zur Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteiles erforderlichen und der von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6 Genehmigung

(1) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
3. die Durchführung dieser Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Wird die Genehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) Im Übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung über

1. die Veränderung der gegenwärtigen Vegetation,
2. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen,
3. das Nachstellen, die Beunruhigung, das Fangen oder das Töten freilebender Tiere,
4. die Fortnahme oder Beschädigung von Brut- und Wohnstätten freilebender Tiere,
5. die Störung oder nachteilige Veränderung der Lebensbereiche,
6. die Verfälschung der Tier- und Pflanzenwelt,
7. den Abbau von Bodenbestandteilen,
8. die Veränderung der Bodengestalt,
9. die Errichtung baulicher Anlagen,
10. die Geländeverunreinigung,
11. die Benutzung des Geländes als Lagerfläche,
12. das Feuermachen,
13. das Zelten und Lagern,
14. das Fahren,
15. das Anbringen von Bild- oder Schrifftafeln,
16. die Ausübung einer nicht zugelassenen Nutzung

zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

(3) ¹Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich dem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über das Reiten zuwiderhandelt. ²Nach Art. 52 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig dem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über das Reiten zuwiderhandelt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.*

* In Kraft getreten am 01.03.1985